

12.02.21

AV

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes

A. Problem und Ziel

Das Öko-Landbaugesetz (ÖLG) und das Öko-Kennzeichengesetz (ÖkoKennzG) dienen der Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der ökologischen Erzeugung und der Kennzeichnung entsprechender Produkte. Die Gesetze enthalten zahlreiche Bezugnahmen auf den Wortlaut der EU-Vorgaben, die an das neu gestaltete Unionsrecht anzupassen sind.

Die geltende EG-Öko-Basisverordnung – Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) – wird zum 1. Januar 2022 abgelöst. An ihre Stelle tritt die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

Mit der neuen Verordnung und dem auf ihrer Basis erlassenen Tertiärrecht werden die Rechtsgrundlagen für die ökologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer Erzeugnisse aktualisiert und detaillierter gestaltet.

Die neue EU-Öko-Basisverordnung ist eng mit der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen verzahnt. Es handelt sich um die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom

Fristablauf: 26.03.21

18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S. 73), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist.

Im Hinblick auf die enge Verbindung der beiden EU-Verordnungen soll das ÖLG zukünftig der Durchführung beider Rechtsakte dienen.

Die bewährten Rechtsgrundlagen im ÖLG und ÖkoKennzG sowie das zweistufige Kontrollsystem sollen erhalten bleiben.

B. Lösung

Änderung des ÖLG und des ÖkoKennzG zur Anpassung an Unionsrecht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keine.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder entsteht Erfüllungsaufwand durch Nutzung einer EU-rechtlichen Ausnahmemöglichkeit zur Entlastung von Kleinstvermarkterinnen und -vermarktern von der Zertifizierungspflicht (§ 3 Absatz 2 ÖLG). Bei geschätzten 60,45 Euro (Zeitaufwand 1,5 Stunden – Durchschnitt Lohnkosten Länder 40,30 Euro pro Stunde) pro Unternehmen und geschätzten 5 000 Unternehmen bundesweit belief sich der Aufwand auf 302 250 Euro.

Weiterer Erfüllungsaufwand ergibt sich nicht.

F. Weitere Kosten

Keine.

12.02.21

AV

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes
und des Öko-Kennzeichengesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 12. Februar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des
Öko-Kennzeichengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 26.03.21

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Öko-Landbaugesetzes

Das Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 94 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der

1. Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65), die durch die Verordnung (EU) 2020/1693 (ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 1) geändert worden ist, und
2. Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S. 73), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist.

Dieses Gesetz dient auch der zur Durchführung der Verordnungen erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für

1. die Zulassung der Kontrollstellen nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848,
2. den Entzug der Zulassung nach Artikel 33 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 oder die Aussetzung der Zulassung nach Artikel 40 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 nach Maßgabe des § 4 Absatz 5,
3. die Erteilung einer Codenummer an Kontrollstellen nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie
4. die Erteilung einer vorläufigen Zulassung für die Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Bundessortenamt ist zuständig für die Aufgaben nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unternehmer, die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 als ökologische/biologische Erzeugnisse, die nicht Futtermittel sind, unverpackt direkt an Endverbraucher verkaufen, sind von der Einhaltung der Pflichten nach Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 freigestellt, soweit sie die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben. Zusätzlich muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Verkäufe überschreiten nicht die Menge von bis zu 5 000 Kilogramm pro Jahr,
2. die Verkäufe überschreiten nicht einen Jahresumsatz mit unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen von 20 000 Euro oder
3. die potenziellen Zertifizierungskosten des Unternehmers überschreiten zwei Prozent des Gesamtumsatzes mit durch diesen Unternehmer verkauften unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Kontrollstelle ist auf Antrag zuzulassen, wenn

1. sie die Anforderungen nach Artikel 29 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllt,
2. sichergestellt ist, dass sie die Kontrollen nach Maßgabe von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2018/848 ordnungsgemäß durchführt,
3. die für die Zulassung erhobenen Gebühren entrichtet worden sind und
4. sie eine Niederlassung im Inland hat.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Tätigkeit einer Kontrollstelle wird im Sinne des Artikels 40 Absatz 1 Buchstabe b sowie Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 29 Buchstabe a sowie Artikel 33 der Verordnung (EU) 2017/625 von der zuständigen Behörde des Landes überwacht, in dem die Kontrollstelle ihre jeweilige Tätigkeit ausübt; die Entscheidung über Entzug und Aussetzung Ihrer Zulassung und die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung liegt bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikels 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Unternehmers oder der Unternehmergruppe,
2. eine diesem Unternehmer oder der Unternehmergruppe durch die Kontrollstelle zugeordnete alphanumerische Identifikationsnummer,
3. Name und Codenummer der Kontrollstelle nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625,
4. Art der Tätigkeit des Unternehmers oder der Unternehmergruppe nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848.

Darüber hinaus muss das Verzeichnis die Angaben, die in den Zertifikaten nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zu machen sind, enthalten und diese nach dem Muster in Anhang VI der Verordnung (EU) 2018/848 abbilden.“

- bb) In Satz 6 werden die Wörter „ein Unternehmen“ durch die Wörter „einen Unternehmer“ und das Wort „Bescheinigungen“ durch das Wort „Zertifikate“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Stellt eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Verstöße der in Artikel 29 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Art fest, oder entsteht dabei der Verdacht auf entsprechende Verstöße, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die für den Ort der Tätigkeit des betroffenen Unternehmers nach Landesrecht zuständige Behörde.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Unregelmäßigkeiten oder“ gestrichen.
- cc) In Satz 4 werden nach den Wörtern „nach Landesrecht zuständige Behörde“ die Wörter „sowie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ eingefügt.
- dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Enthalten die Auskünfte, Unterrichtungen und Mitteilungen nach Satz 1 bis 4 personenbezogene Daten, sind die zuständigen Stellen befugt, sich diese Daten gegenseitig zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes erforderlich ist. Die zuständigen Stellen sind befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 1 und 2 bei der jeweils anderen Stelle zu erheben sowie zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald diese Daten jeweils nicht mehr zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes erforderlich sind.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 und der zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union über die Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle sind entsprechend anzuwenden auf Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen, die von einem Anbieter im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18; L 331 vom 18.11.2014, S. 41; L 50 vom 21.2.2015, S. 48; L 266 vom 30.9.2016, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2283 (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1) geändert worden ist, durchgeführt werden, wenn hierbei Erzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b und Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 aufbereitet werden, die mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt und die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft oder“ gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Einfuhr“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 23 Abs. 1 und 4 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Artikel 30 Absatz 1 und 5 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 218/848“ ersetzt und werden die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft oder“ gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist, vorzuschreiben, dass

 - 1. die Dokumentenprüfung, die Nämlichkeitskontrolle und die Warenuntersuchung in oder bei einer Grenzkontrollstelle oder anderen Stelle oder durch eine oder unter Mitwirkung einer Zolldienststelle erfolgt,
 - 2. die Anmeldung oder die Vorführung in oder bei einer Grenzkontrollstelle oder anderen Stelle vorzunehmen ist.“
8. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „Artikels 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 und Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/848“ und die Wörter „Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Artikel 30 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Die zuständigen Behörden“ die Wörter „und die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Artikels 27 Abs. 8 Satz 2 und 3 und Absatz 9 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Artikels 33 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.
- cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Enthalten die Auskünfte und Unterrichtungen nach Satz 1 und 2 personenbezogene Daten, sind die zuständigen Stellen befugt, sich diese Daten gegenseitig zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes erforderlich ist. Die zuständigen Stellen sind befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 1 und 2 bei der jeweils anderen Stelle zu erheben sowie zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald diese Daten jeweils nicht mehr zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieses Gesetzes erforderlich sind.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft obliegt der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Europäischen Kommission, insbesondere die Unterrichtung nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 über festgestellte Verstöße oder Verdacht auf Verstöße.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte erforderlich ist,

1. nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Durchführung von Meldungen zu erlassen, die Unternehmer oder Unternehmergruppen nach Artikel 34 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 über ihre Tätigkeit machen müssen,
2. nähere Bestimmungen zur Veröffentlichung des Verzeichnisses nach Artikel 34 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848 zu erlassen,
3. die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung nach § 4 Absatz 1 bis 4 sowie die Voraussetzungen und das Verfahren des Entzugs der Zulassung nach § 4 Absatz 5 Satz 2 und 3 zu regeln sowie
4. nähere Einzelheiten zu den Pflichten der Kontrollstellen nach § 5 Absatz 2 zu regeln.“

- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt und die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft oder“ gestrichen.

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 6 Absatz 3 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 einen dort genannten Begriff verwendet,
2. entgegen Artikel 30 Absatz 2 Satz 2 eine dort genannte Bezeichnung oder dort genannte Praktiken in der Kennzeichnung oder Werbung verwendet oder
3. entgegen Artikel 30 Absatz 4 in Verbindung mit
 - a) Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, oder Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a oder b der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 oder
 - b) Artikel 4 Absatz 1, 2, 3 oder 6 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1234 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, oder Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 eine dort genannte Bezeichnung verwendet.

(3) Ebenso wird bestraft, wer eine in Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 genannte Bezeichnung in der Verkehrsbezeichnung eines Erzeugnisses nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet, obwohl eine Anforderung des Artikels 30 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 nicht erfüllt wird.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- b) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 32 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere

amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S. 73), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist, eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2018/848 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 27 Buchstabe d eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
2. entgegen Artikel 30 Absatz 3 Satz 1 ein Erzeugnis kennzeichnet oder bewirbt,
3. entgegen Artikel 34 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
4. entgegen Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii erster Gedankenstrich eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Information, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich austauscht.“

d) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 genannte Bezeichnung

1. im Verzeichnis der Zutaten oder in der Verkehrsbezeichnung eines Erzeugnisses nach Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet, obwohl eine Anforderung des Artikels 30 Absatz 5 Buchstabe b oder c der Verordnung (EU) 2018/848 oder
2. verwendet, obwohl eine Anforderung des Artikels 32 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2018/848

nicht erfüllt wird.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

13. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 bis 5“ ersetzt.

14. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Öko-Kennzeichengesetzes

Das Öko-Kennzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 404 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Erzeugnis im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65), die durch die Verordnung (EU) 2020/1693 (ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 1) geändert worden ist, wenn die Voraussetzungen für die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nach Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a, jeweils in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllt sind,“.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikels 2 Doppelbuchstabe aa der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Artikels 2 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Unionsvorschriften für die ökologische Erzeugung und die Kennzeichnung entsprechender Produkte sind neu gestaltet worden.

Die geltende EG-Öko-Basisverordnung – Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) – wird zum 1. Januar 2022 abgelöst. An ihre Stelle tritt die zukünftig geltende EU-Öko-Basisverordnung, nämlich die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

Mit der neuen Verordnung und dem auf ihrer Basis erlassenen Tertiärrecht werden die Rechtsgrundlagen für den Öko-Bereich neu gefasst.

Die künftig geltende EU-Öko-Basisverordnung ist eng mit der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen verzahnt. Es handelt sich um die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S. 73), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist.

Diese Verordnung enthält u. a. die horizontal geltenden EU-Kontrollvorschriften für Lebensmittel, Futtermittel sowie Tiergesundheit. Deren Anwendungsbereich umfasst auch die ökologische Erzeugung und die Kennzeichnung entsprechender Produkte.

Das ÖLG soll zukünftig der Anwendung der beiden EU-Verordnungen dienen.

Die Regelungen des ÖLG und des ÖkoKennzG haben sich über Jahre in der Praxis bewährt. Sie sollen erhalten bleiben und auch weiterhin der Durchführung des Unionsrechts für die ökologische Erzeugung und die Kennzeichnung entsprechender Produkte dienen. Dazu bedürfen sie eingehender Anpassung an das Unionsrecht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mittels des vorliegenden Änderungsgesetzes werden die zahlreichen Bezugnahmen im ÖLG und im ÖkoKennzG auf Normen des Unionsrechts aktualisiert und bezüglich der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen ergänzt.

Von einer neu gefassten Ausnahmemöglichkeit der EU-Öko-Basisverordnung zur Zertifizierungspflicht, nach der Verkäuferinnen und Verkäufer geringfügiger Mengen an Öko-Erzeugnissen von der ansonsten geltenden Verpflichtung zur Zertifizierung ihrer Tätigkeit freigestellt werden können, soll auch zukünftig auf nationaler Ebene Gebrauch gemacht werden.

Klargestellt wird, dass die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH in den Informationsfluss der zuständigen Behörden einbezogen ist.

Die nebenstrafrechtlichen Bestimmungen werden aktualisiert und neu gefasst.

Schließlich sind redaktionelle Änderungen vorgesehen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz zur Förderung des ökologischen Landbaus folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes (GG).

Soweit die Regelungen die gewerbliche Verarbeitung und den Handel der ökologischen Erzeugnisse betreffen, folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit in diesem Bereich ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und im ganzen Bundesgebiet Anreize für mehr ökologischen Landbau zu setzen (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Das ÖLG macht Vorgaben zum Kontrollverfahren, die Bund und Länder im Sinne einer einheitlichen Anwendung der EU-rechtlichen Vorgaben binden. Ohne entsprechende Vorgaben würde es zu einer Rechtszersplitterung kommen, die den Wirtschaftsstandort Deutschland mit seiner kontinuierlich wachsenden Erzeugung und Vermarktung von Produkten aus ökologischer Erzeugung schwächen würde. Das ÖLG gibt den Beteiligten Orientierung für ihr Handeln im komplexen Kontrollverfahren, das die Grundlage des Verbrauchervertrauens bildet. Ohne die Zulassung der Kontrollstellen auf Bundesebene anhand bundeseinheitlicher Vorgaben würde es grundlegend an Gemeinsamkeit des Vorgehens fehlen. Bei Einbeziehung von Kontrollstellen ist allen Beteiligten bekannt, welche Anforderungen sie zu erfüllen haben. Mit dem ÖLG wird die notwendige Rechtssicherheit für das Bundesgebiet geschaffen.

Auch die Anpassung des Öko-Kennzeichengesetzes an die geänderten Vorschriften des EU-Rechts kann nur durch eine bundesgesetzliche Regelung erfolgen. Sinn des staatlichen Bio-Siegels ist es, durch seine einheitliche Ausgestaltung die Verbraucherinnen und Verbraucher über die ökologische Erzeugung der Produkte zu informieren und hinsichtlich seiner Kriterien für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Standards zu setzen. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland weiterhin einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Verwendung des Bio-Siegels gegeben sind.

Die Vorschriften zur Ahndung von Verstößen als Straftat oder Ordnungswidrigkeit werden auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht) gestützt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieses Änderungsgesetz steht im Einklang mit unions- und völkerrechtlichen Vorgaben.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf bewirkt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung der Ziele der SDG (SDG = Sustainable Development Goal) Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ und SDG Nummer 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ fördern.

Der Öko-Landbau ist eine ressourcenschonende Wirtschaftsweise, die die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellt (Unterziel 2.4). Damit dient er auch der effizienten Nutzung der natürlichen Ressourcen (Unterziel 12.2). Wesentlich ist, dauerhaft geltende Rahmenbedingungen für die ökologische Erzeugung und die Kennzeichnung entsprechender Produkte zu haben und den Rechtsbestand aktuell zu halten. Dies ist auch eine Voraussetzung für die weitere Verbreitung des Öko-Landbaus.

Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4c „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“ Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder entsteht Erfüllungsaufwand dadurch, dass Kleinstvermarkterinnen und -vermarkter in Anwendung einer EU-rechtlichen Ausnahmemöglichkeit von der Zertifizierungspflicht befreit werden (§ 3 Absatz 2 ÖLG). Bei einem geschätzten Verwaltungsaufwand von 60,45 Euro (Zeitaufwand 1,5 Stunden – Durchschnitt Lohnkosten Länder von 40,30 Euro pro Stunde) pro Unternehmen und geschätzten 5 000 Unternehmen bundesweit ergibt sich eine Summe von 302 250 Euro.

Eine Nutzung der Verordnungsermächtigung nach § 7 Absatz 3 ÖLG (neu) setzt gemäß dem geplanten Gesetzeswortlaut voraus, dass dies zur Durchführung von EU-Recht im Sinne des § 1 ÖLG erforderlich ist. Von der zukünftigen Entwicklung des EU-Rechts hängt es ab, ob sich ein Regelungsbedarf ergibt. Soweit sich aus einer möglichen künftigen Verordnung zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt, so wird dieser zu gegebener Zeit beziffert.

Eine Nutzung der Verordnungsermächtigung nach § 11 Absatz 1 Nr. 2 ÖLG setzt gemäß dem geplanten Gesetzeswortlaut voraus, dass dies zur Durchführung von EU-Recht im Sinne des § 1 ÖLG erforderlich ist. Von der zukünftigen Entwicklung des EU-Rechts hängt es ab, ob sich ein Regelungsbedarf ergibt. Soweit sich aus einer möglichen künftigen Verordnung zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt, so wird dieser zu gegebener Zeit beziffert.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Öko-Landbau trägt zur Attraktivität ländlicher Räume bei und damit zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nimmt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des vorliegenden Änderungsgesetzes oder des Stammgesetzes ist nicht sinnvoll. ÖLG und ÖkoKennzG dienen der Durchführung unbefristet geltenden Unionsrechts.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Öko-Landbaugesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 ÖLG)

Das ÖLG soll der zukünftig geltenden EU-Öko-Basisverordnung dienen. Dazu wird die bisherige Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 durch die Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2018/848 ersetzt (§ 1 Nummer 1).

Die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung entsprechender Produkte gehören zum Anwendungsbereich der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen – Verordnung (EU) 2017/625. Die horizontal geltenden Kontrollanforderungen sind in dieser Verordnung geregelt, während die spezifisch für den Öko-Bereich geltenden Normen in der EU-

Öko-Basisverordnung festgelegt sind. Die Einbeziehung des Öko-Bereichs in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen ist in deren Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i der genannten Verordnung normiert.

Das ÖLG soll entsprechend auch der Anwendung der zuletzt genannten Verordnung dienen (§ 1 Nummer 2).

Zu Nummer 2 (§ 2 ÖLG)

In Absatz 2 werden die Bezüge zu EU-rechtlichen Vorgaben aktualisiert.

In Absatz 2 Nummer 3 wird – wie bisher im ÖLG – der Begriff „Codenummer“ einer Kontrollstelle gebraucht. Die Verordnung (EU) 2018/848 verwendet diesen Begriff (Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a), während die Verordnung (EU) 2017/625 – wie in Artikel 28 Absatz 2 – den Begriff der „Kennnummer“ nennt. Der auch in der Praxis gebräuchliche Begriff der Codenummer soll im Gesetz weiterhin Verwendung finden.

Die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für die Erteilung einer Genehmigung für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen (bisher Absatz 2 Nummer 4) ist im Hinblick auf die Änderung von Unionsrecht entfallen. Die Novellierung des ÖLG soll im Sinne der Rechtsbereinigung genutzt werden, um den Wegfall der Aufgabe auch insoweit zu verdeutlichen. Diese formale Änderung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Im neuen Absatz 2a wird klargestellt, dass das Bundessortenamt für Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material die Aufgaben nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 durchführt.

Zu Nummer 3 (§ 3 ÖLG)

In Absatz 1 werden ausschließlich Bezüge zu EU-rechtlichen Vorgaben aktualisiert.

Es soll bei der Grundregel bleiben, dass alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen, die nicht Teil eines Verwaltungsverfahrens sind, durch zugelassene Kontrollstellen ausgeübt werden.

In Absatz 2 soll von der EU-rechtlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Verkäuferinnen und Verkäufer von Kleinstmengen unverpackter ökologischer/biologischer Erzeugnisse von der Verpflichtung auszunehmen, im Besitz eines Zertifikats zu sein (Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/848). Grundsätzlich besteht für Unternehmen im Öko-Bereich eine entsprechende Verpflichtung (Artikel 35 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848). Eine Neuformulierung der Vorschrift ist auf Grund EU-rechtlicher Änderungen erforderlich.

Vorgesehen ist eine 1:1-Anwendung der Ausnahmemöglichkeit. Ein Verzicht auf deren Anwendung würde als unverhältnismäßige Belastung der entsprechenden Wirtschaftsbeteiligten bei der Vermarktung von Kleinstmengen angesehen.

Die Entlastung der Wirtschaftsbeteiligten durch die Anwendung der Ausnahmemöglichkeit führt zu Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Allerdings liegen hier keine Erkenntnisse vor, die eine Errechnung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands für die Verwaltung ermöglichen würden. Die voraussichtliche Inanspruchnahme der Regelung ist unbekannt. Statistiken, auf die zurückgegriffen werden könnte, liegen nicht vor.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist schätzungsweise mit 60,45 Euro (Zeitaufwand 1,5 Stunden – Durchschnitt Lohnkosten Länder von 40,30 Euro pro Stunde) je Unternehmen anzusetzen, so dass sich bei geschätzten 5 000 Unternehmen bundesweit ein Aufwand von 302 250 Euro ergibt.

Zu Nummer 4 (§ 4 ÖLG)

In § 4 werden Anpassungen an EU-Vorgaben vorgenommen.

Absatz 5 Satz 1 wird darüber hinaus redaktionell angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 5 ÖLG)

Auch in § 5 werden Anpassungen an EU-Vorgaben vorgenommen. Dies gilt u. a. für das Verzeichnis, das die Kontrollstellen nach Absatz 2 zu führen haben und das sich zukünftig auch auf Unternehmergruppen bezieht. Die EU-Vorgaben zu dem Verzeichnis finden sich in Artikel 34 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848, der die Aufgaben der Mitgliedstaaten festlegt. Die Kommission kann nach Artikel 34 Absatz 9 der genannten Verordnung Durchführungsrechtsakte zu den Modalitäten für die Veröffentlichung der Verzeichnisse erlassen.

Im ÖLG wird die Möglichkeit eröffnet, weitere Regelungen zum Verzeichnis auf Verordnungsebene zu treffen. In § 11 Absatz 1 Nummer 2 wird eine entsprechende Ermächtigung aufgenommen, die Detailregelungen zu dem Verzeichnis ermöglicht.

Unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2018/848 (Artikel 35) wird der im geltenden ÖLG verwendete Begriff „Bescheinigung“ durch den Begriff „Zertifikat“ ersetzt.

Die neu aufgenommene Meldung an die BLE in § 5 Absatz 3 Satz 4 dient der Beschleunigung der Abläufe angesichts enger Meldefristen gegenüber der Europäischen Kommission. Diese Meldepflicht entspricht auch den EU-Vorgaben für den Informationsaustausch nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2018/848; die Informationen müssen zügig fließen.

Nach dem geltenden Gesetz besteht bereits eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Landesbehörde. Als Adressatin dieser Meldepflicht für spezifische Fälle soll zukünftig zusätzlich die BLE verankert werden. Die Meldepflicht wird auf elektronischem Weg erfüllt. Für die Kontrollstellen besteht kein zusätzlicher Aufwand.

Die Sätze, die dem Absatz 3 angefügt werden, dienen der Anpassung an das aktuelle Datenschutzrecht.

Zu Nummer 6 (§ 6 ÖLG)

§ 6 wird an EU-Vorgaben angepasst.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 fallen Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen, die von einem Anbieter im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 durchgeführt werden, nicht unter die vorliegende Verordnung. Die hier in Bezug genommene Definition der Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung umfasst Einrichtungen jeder Art wie Restaurants, Kantinen, Schulen, Krankenhäuser oder Catering-Unternehmen, in denen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr durch den Endverbraucher angeboten werden.

Damit werden gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen in weitem Umfang vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848 ausgenommen. Dies wird auch durch die

Ausführungen im Erwägungsgrund Nummer 14 zu der Verordnung unterstrichen. Arbeitsvorgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen sind demnach lokaler Art; Maßnahmen der Mitgliedstaaten und private Regelungen sind demnach für das Funktionieren des Binnenmarktes angemessen.

In Fortführung der bisherigen Regelungen werden diese Unternehmen in den Anwendungsbereich des § 6 ÖLG einbezogen.

Der Bezug zu Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in Absatz 4 ist entbehrlich geworden und soll daher gestrichen werden.

Zu Nummer 7 (§ 7 ÖLG)

Die Überschrift wird geändert, da in Absatz 3 (neu) Ermächtigungen hinsichtlich der Einfuhr über Grenzkontrollstellen oder andere Stellen aufgenommen werden.

In Absatz 1 Satz 1 werden Anpassungen an das EU-Recht vorgenommen.

Der neue Absatz 3 sollte im Hinblick auf geänderte Regelungen des EU-Rechts zum Import aufgenommen werden. Die EU-Öko-Basisverordnung und die EU-Verordnung über amtliche Kontrollen sehen vor, dass die Einfuhr von ökologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen aus Drittländern an Grenzkontrollstellen kontrolliert wird (Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 47 der Verordnung (EU) 2017/625). Die EU-Kommission ist allerdings befugt und beabsichtigt, Rechtsakte darüber zu erlassen, wie bei Importen ökologischer Waren Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen auf andere Kontrollstellen als Grenzkontrollstellen verlagert werden können (Artikel 53 der Verordnung (EU) 2017/625). Im Hinblick auf einen Regelungsbedarf soll eine Ermächtigung aufgenommen werden. Vorbild hierfür ist eine entsprechende Regelung im Lebensmittel- und Futtermittel-Gesetzbuch (§ 56 Absatz 1 Satz 2).

Eine Nutzung der Verordnungsermächtigung setzt nach dem geplanten Gesetzeswortlaut voraus, dass dies zur Durchführung von EU-Recht im Sinne des § 1 ÖLG erforderlich ist. Von der zukünftigen Entwicklung des EU-Rechts hängt es ab, ob sich ein Regelungsbedarf ergibt. Zu einem sich dann ergebenden etwaigen Erfüllungsaufwand können derzeit keine Angaben gemacht werden.

Zu Nummer 8 (§ 8 ÖLG)

In dieser Vorschrift werden ausschließlich Anpassungen an das aktuelle EU-Recht vorgenommen.

Zu Nummer 9 (§ 9 ÖLG)

Die Auskunftserteilung wird auch auf die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH bezogen (§ 9 Absatz 1 Satz 1).

Im Übrigen werden Anpassungen an das EU-Recht vorgenommen.

Die Sätze, die dem Absatz 1 angefügt werden, dienen der Anpassung an das aktuelle Datenschutzrecht.

Zu Nummer 10 (§ 11 ÖLG)

§ 11 Absatz 1 wird neu gefasst. Im Hinblick auf Änderungen des Unionsrechts entfallen die bisherigen Nummern 1, 2, 4 und 5, von denen bisher kein Gebrauch gemacht worden war.

Neu aufgenommen wird eine Ermächtigung zur Festlegung näherer Bestimmungen zu dem Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2; siehe auch zu § 5). Eine Nutzung der Verordnungsermächtigung setzt nach dem geplanten Gesetzeswortlaut voraus, dass dies zur Durchführung von EU-Recht im Sinne des § 1 ÖLG erforderlich ist. Von der zukünftigen Entwicklung des EU-Rechts hängt es ab, ob sich ein Regelungsbedarf ergibt. Zu einem sich dann ergebenden etwaigen Erfüllungsaufwand können derzeit keine Angaben gemacht werden.

Zu Nummern 11 und 12 (§§ 12 und 13 ÖLG)

Die nebenstrafrechtlichen Regelungen der §§ 12 und 13 werden an das geänderte EU-Recht angepasst, um eine wirksame Sanktionierung zu ermöglichen.

Zu Nummer 13 (§ 14 ÖLG)

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des geänderten § 13.

Zu Nummer 14

§ 15 in seiner geltenden Fassung ist durch Zeitablauf obsolet geworden. Ein Bedürfnis für die Aufnahme einer neuen Übergangsregelung besteht nicht, so dass die Vorschrift aufgehoben werden soll.

Zu Artikel 2 (Änderung des Öko-Kennzeichengesetzes)

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 1 und 2 Öko-Kennzeichengesetz)

Im Öko-Kennzeichengesetz werden ausschließlich Anpassungen zur Bezugnahme auf EU-Recht vorgenommen.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Eine Neubekanntmachung des ÖLG und des ÖkoKennzG soll möglich sein.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten, da der Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848 auf diesen Zeitpunkt festgelegt worden ist.